

Mitteilung des Prüfungsausschusses Bauingenieurwesen vom 14.05.2025

## Anerkennung einer Prüfungsleistung, welche andernorts als Zweithörer erbracht wurde

Prüfungsleistungen, welche andernorts als Zweithörer erbracht wurden, sind in der Regel auf Antrag, anzuerkennen, soweit der Prüfungsausschuss feststellt, dass die anzurechnende Leistung hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen des Studierenden an der externen Hochschule keinen wesentlichen Unterschied zu der zu ersetzenen Leistung an der BUW darstellt. Eine entsprechende Beurteilung, ob kein wesentlicher Unterschied zwischen der beantragten anzuerkennenden Leistung von der externen Hochschule und der zu ersetzenen Leistung an der BUW besteht (insbesondere hinsichtlich einer etwaigen Notenumrechnung), unterliegt hierbei dem Kompetenzbereich des Prüfungsausschusses.

Dem Anrechnungsantrag kann in der Regel nicht stattgeben werden, wenn sich der Studierende bereits in einem anhängigen Prüfungsverfahren befindet. Dies entspricht einem generellen prüfungsrechtlichen Grundsatz, wonach der Anspruch auf Anerkennung zu dem Zeitpunkt erlischt, zu dem sich der Studierende zur Prüfung angemeldet und sich dadurch ins Prüfungsverfahren begeben hat. Zu diesem Zeitpunkt können die Studierenden nicht mehr rechtskräftig von der Prüfung zurücktreten, bzw. sich abmelden und befinden sich in einem laufenden Prüfungsverfahren.

Anträge werden im Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und nach sorgfältiger Abwägung im Einzelfall entschieden.

### Zur Begründung:

Gesetzliche Grundlagen für die Regelungspraxis ergeben sich aus dem HG NRW und der einschlägigen PO (Allgemeine Bestimmungen). § 63 a Abs. 1 S. 1 HG NRW lautet:

*„Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen [...] erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.“*

Die Vorschrift findet eine satzungsrechtliche Ausprägung in § 7 Abs. 1 S. 1 der einschlägigen PO (Allgemeine Bestimmungen), welcher quasi in wortlautidentischer Weise der zuvor zitierten landesrechtlichen Regelung zur Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen entspricht. Zudem normiert § 7 Abs. 6 PO (Allgemeine Bestimmungen) hierbei unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 1 PO, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Anrechnung besteht. In anderweitigen Fällen, in denen die Anerkennung oder Anrechnung versagt wird, ist dies nach § 7 Abs. 7 PO (Allgemeine Bestimmung) zu begründen und der Antragsteller\* dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, mitzuteilen.

Dies entspricht zudem der Regelungspraxis und dem generellen prüfungsrechtlichen Grundsatz, wonach der Anspruch auf Anerkennung zu dem Zeitpunkt erlischt, zu dem sich der Studierende zur Prüfung angemeldet und sich dadurch ins Prüfungsverfahren begeben hat. Die Prüfungsordnung schreibt zwar insofern nur einen allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatz fest, aus dem sich ergibt, dass mit Beginn der Prüfung zwischen dem Prüfling und der Prüfungsbehörde ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis begründet wird, durch das aber die Prüfungsbehörde verpflichtet wird, den Prüfling zu prüfen. Der Prüfling wird im Gegenzug verpflichtet, die Prüfung nach den Regeln des Prüfungsrechtsverhältnisses zügig abzulegen.